

Der Rat**C/53/3****Dreihundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 1. November 2019****Original:** englisch
Datum: 1. August 2019**ANNAHME VON DOKUMENTEN***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen betreffend die folgenden Dokumente zu erteilen, zu deren Annahme der Rat auf seiner dreihundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf ersucht wird:

TGP-Dokumente:

- TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft1)
- TGP/8 Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1)
- TGP/10 Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) TGP/10/2 Draft 1
- TGP/14 Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/4 Draft 1)
- TGP/15 Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2)
- TGP/0 Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/11 Draft 1)

Informationsdokumente:

- UPOV/INF/5 UPOV-Musterveröffentlichung für Sortenschutz (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2)
- UPOV/INF/22 Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1)
- UPOV/INF/-EXN Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/13 Draft 1)

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss
- TC: Technischer Ausschuss

TGP-DOKUMENTE

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft 1)

3. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung¹, dass die Vorschläge für eine Anleitung zu „Dauer der DUS-Prüfungen“ und „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 210 bis 212 und 217 bis 220) aufgenommen werden sollen.

4. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/7/6 (Dokument TGP/7/7 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² zur Annahme vorgelegt werden sollte.

5. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/7 an den Rat überprüft. Dokument TGP/7/7 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

6. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und über die Entschlüsse des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/7/6 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument [TC/55/\[xx\]](#) „Bericht“ und [CAJ/76/\[xx\]](#) „Bericht“).

7. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/7) auf der Grundlage von Dokument TGP/7/7 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1)

8. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung⁴, dass der Vorschlag einer Anleitung zu „Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ aufgenommen werden soll (vergleiche Dokument [TC/53/31](#) „Bericht“, Absätze 113 bis 116).

9. Der TC nahm auf seiner vierundfünfzigsten Tagung¹ zur Kenntnis, dass eine Anleitung zu dem gleichen Thema für Dokument TGP/10 erarbeitet wurde, und vereinbarte, dass die Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, der in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 231 und 232).

10. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/8/3 (Dokument TGP/8/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² zur Annahme vorgelegt werden sollte.

11. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/8/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/8/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

¹ Tagung vom 29. und 30. Oktober 2018 in Genf.

² Tagung vom 30. Oktober 2019 in Genf.

³ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2019 in Genf.

⁴ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

12. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und über die Entschlüsse des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP8/3 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument TC/55/[xx] „Bericht“ und CAJ/76/[xx] „Bericht“).

13. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Dokument TGP/8/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/8/4 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.

TGP/10: Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) (Dokument TGP/10/2 Draft 1)

14. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung¹, dass der Entwurf einer Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dem Rat zur Annahme vorgelegt werden sollte (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 233 und 234).

15. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/10/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/10/2 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

16. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und über die Entschlüsse des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/10/1 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument TC/55/[xx] „Bericht“ und CAJ/76/[xx] „Bericht“).

17. Der CAJ wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/10/2 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/4 Draft 1)

18. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung⁴, Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster in Beispiel 5, Alternative 2, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu ändern (vergleiche Dokument [TC/53/31](#) „Bericht“, Absatz 141).

19. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung¹, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ in eine Anleitung zu den Faktoren, die für das Erstellen von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, aufzunehmen (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absatz 244).

20. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/14/3 (Dokument TGP/14/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung² zur Annahme vorgelegt werden sollte.

21. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/14/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

22. Ein Bericht über die Entschlüsseungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und über die Entschlüsseungen des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/14/3 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument TC/55/[xx] „Bericht“ und CAJ/76/[xx] „Bericht“).

23. Der CAJ wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (Dokument TGP/14/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/14/4 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsseungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.

TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2)

24. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung¹, Dokument TGP/15 zu überarbeiten, um klarzustellen, dass es der Verantwortung der Behörde obliegt, über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals zu entscheiden (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 272 und 273).

25. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung ferner die Aufnahme eines neuen Modells „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ in Dokument TGP/15 zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage des vom TC-EDC überarbeiteten Dokuments TGP/15/2 Draft 1, wie in Anlage III des Dokuments [TC/54/31](#) „Bericht“ dargelegt (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 290 und 291).

26. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/15/1 (Dokument TGP/15/2 Draft 2) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² zur Annahme vorgelegt werden sollte.

27. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/15/2 Draft 2 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage V dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

28. Ein Bericht über die Entschlüsseungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und über die Entschlüsseungen des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/15/1 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument TC/55/[xx] „Bericht“ und CAJ/76/[xx] „Bericht“).

29. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Dokument TGP/15/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/15/2 Draft 2 unter Berücksichtigung der Entschlüsseungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/11 Draft 1)

30. In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0/10 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 anzunehmen.

31. *Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 anzunehmen.*

INFORMATIONSDOKUMENTE

UPOV/INF/5: UPOV-Musterveröffentlichung für Sortenschutz (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2)

32. Der CAJ billigte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung⁵ die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“, wie in Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 1 „UPOV-Musterveröffentlichung für Sortenschutz“ (Überarbeitung) dargelegt. Der CAJ vereinbarte, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2 „UPOV-Musterveröffentlichung für Sortenschutz“ zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019 vorzulegen (vergleiche Dokument CAJ/75/14 „Bericht“, Absatz 27).

33. Bei der Ausarbeitung von Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2 nahm das Verbandsbüro zur Kenntnis, dass im Abschnitt „Änderungen von Sortenbezeichnungen“, Unterabschnitt „Änderungen von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen“, die Überschrift der Spalte „Sortenbezeichnung“ lauten sollte: „Vorherige vorgeschlagene Sortenbezeichnung“, in Übereinstimmung mit der Spalte „Vorherige Sortenbezeichnung“ unter Unterabschnitt „Genehmigung neuer Sortenbezeichnungen geschützter Sorten“. Diese Berichtigung ist in Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2 wiedergegeben (siehe Endnote i).

34. *Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ (Dokument UPOV/INF/5), wie in Dokument UPOV/INF/5/2 Draft 2 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ dargelegt, anzunehmen.*

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1)

35. Der TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung³ und der CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung² werden ersucht werden, die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/5 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, wie in Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 dargelegt, anzunehmen.

36. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und über die Entschlüsse des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/5 wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden (vergleiche Dokument TC/55/[xx] „Bericht“ und CAJ/76/[xx] „Bericht“).

37. *Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/5 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/5/1) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung anzunehmen.*

⁵ Tagung vom 31. Oktober 2018 in Genf.

UPOV/INF-EXN: Liste von UPOV/INF-EXN-Dokumenten und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/INF-EXN/13 Draft 1)

38. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, zu deren Annahme der Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF-EXN/12 „Liste von UPOV/INF-EXN-Dokumenten und Datum der jüngsten Ausgabe“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/13 Draft 1 anzunehmen.

39. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF-EXN/12 „Liste von UPOV/INF-EXN-Dokumenten und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument UPOV/INF-EXN/13) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/13 Draft 1 anzunehmen.

[Anlagen folgen]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“,
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut
und unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut an.

Dauer von DUS-Prüfungen

Allgemeiner Standardwortlaut: Abschnitt 3.1: Anzahl der Wachstumsperioden

Der TC vereinbarte, dass der folgende Satz als Standardwortlaut in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Abschnitte 210 bis 212):

„Die Prüfung einer Sorte kann beendet werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg

Abschnitt 2.2 „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“

Der TC vereinbarte, dass die Anleitung in Dokument TGP/7 wie folgt überarbeitet werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 217 bis 220):

„2.2.7 ~~SCHRITT 7~~ Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

„2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen von Dokument TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

„2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

~~„2.2.7.3 Ist er der Ansicht, dass technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuss empfehlen:~~

- ~~a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder
b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.~~

„NEU Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.“

„NEU Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden; oder

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

- b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

„NEU In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuss vorgelegt werden.“

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;
- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Tagung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen werden an den führenden Sachverständigen übermittelt
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorgelegt werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien erstellt werden)
- Die Lösung der Fragen ist dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorzulegen;
- Falls vom TC-EDC gebilligt, werden die Prüfungsrichtlinien auf der Tagung des TC-EDC zur Annahme empfohlen;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme geprüft.

„2.2.8 **SCHRITT 8** Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss

„2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

„NEU Der Technische Ausschuss kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC übermittelt;
- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

„2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuss vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

„2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP berichtet werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb dieser Frist berichtet, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/8 „PRÜFUNGSANLAGE UND VERFAHREN FÜR
DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER DREIUNDFÜNFZIGSTEN¹
UND VIERUNDFÜNFZIGSTEN² TAGUNG

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut und
unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut an.

DUS-Prüfung an Mischproben

Neuer Abschnitt 12: Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung¹ vereinbarte der TC eine Liste von Kriterien als Grundlage für die Erarbeitung einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 wie folgt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absätze 113 bis 116):

12. PRÜFUNG VON MERKMALEN AUFGRUND VON MISCHPROBEN

Die folgenden Kriterien sollten bei der Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben erfasst werden:

- a) „Das Merkmal sollte die Anforderungen an ein Merkmal erfüllen, wie in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erstellung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ dargelegt (vergleiche Dokument TG/1/3, Abschnitt 4.2.1):
- b) „Es sollten Kenntnisse über die genetische Kontrolle des Merkmals vorliegen:
- c) „Die Eignung des Merkmals sollte zuerst durch eine Prüfung der Homogenität an Einzelpflanzen validiert werden;
- d) „Informationen zur Variation zwischen Einzelpflanzen und Unterschieden zwischen den Wachstumsperioden sollten vorgelegt werden (Daten aus Routinemessungen des Merkmals aus verschiedenen Jahren);
- e) „Eine ausführliche Beschreibung des Prüfungsverfahrens sollte bereitgestellt werden;
- f) „Ausprägungsstufen sollten auf vorhandener Variation zwischen Sorten unter Berücksichtigung des Umwelteinflusses basieren.“

Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

Der TC nahm auf seiner vierundfünfzigsten Tagung² zur Kenntnis, dass eine Anleitung zu „Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben“ für Dokument TGP/10 erarbeitet wurde, und vereinbarte, dass die derzeitige Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, der in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll:

8.1.7 Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

8.1.7.1 Anleitung zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode und aufgrund von Unterproben in einer einzigen Prüfung / einem einzigen Versuch ist in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dargelegt.

[Anlage III folgt]

¹ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

² Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

ANLAGE III

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/10 „PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹Neuer Abschnitt 4.7: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode

Zwei unabhängige Wachstumsperioden könnten an einem einzigen Prüfungsort in verschiedenen Jahren oder an unterschiedlichen Prüfungsorten im selben Jahr stattfinden gemäß Dokument TGP/8 Teil I, Abschnitte 1.2 und 1.3.

Die folgende Anleitung ist nicht für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern an den gleichen Pflanzen in zwei Wachstumsperioden vorgesehen. Ergebnisse aus Wachstumsperioden unter Verwendung verschiedener Partien von Vermehrungsmaterial sollten nicht kombiniert werden.

Ansatz 1: Dritte Wachstumsperiode im Fall widersprüchlicher Ergebnisse

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, dann wird die Homogenität in einer dritten Wachstumsperiode geprüft. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als homogen angesehen. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode nicht dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als nicht homogen angesehen.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

Ansatz 2: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden im Fall widersprüchlicher Ergebnisse

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, wird eine Sorte als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der Probengröße in den kombinierten Wachstumsperioden 1 und 2 nicht übersteigt.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

Ansatz 3: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe übersteigt.

Eine Sorte kann nach einer einzigen Wachstumsperiode zurückgewiesen werden, wenn die Anzahl der Abweicher die Anzahl der erlaubten Abweicher für die kombinierte Probe (über zwei Wachstumsperioden) übersteigt.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Beispiel:

Populationsstandard = 1%

Akzeptanzwahrscheinlichkeit $\geq 95\%$

Probengröße in jeder der Wachstumsperioden 1 und 2 = 50
Höchstzahl an Abweichern = 2
Probengröße in den Wachstumsperioden 1 und 2 kombiniert = 100
Höchstzahl an Abweichern = 3

		Wachstumsperiode		Entscheidung		
		Erste	Zweite	Ansatz 1	Ansatz 2	Ansatz 3
Anzahl der Abweicher	1	1	homogen	homogen	homogen	
	2	2	homogen	homogen	nicht homogen	
	0	3*	dritte Wachstumsperiode*	homogen*	homogen*	
	1	3*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	1	4*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	4**	1*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	

* Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

** Wenn eine Sorte in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, kann die Sorte nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

Neuer Abschnitt 4.8: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von Unterproben in einer Prüfung/einem Versuch

Ansatz: Verwendung von Unterproben als ein erster Prüfungsschritt

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten unteren Grenzwert in der Unterprobe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten oberen Grenzwert in der Unterprobe übersteigt.

Ist die Anzahl an Abweichern zwischen den festgelegten unteren und oberen Grenzwerten, wird die gesamte Stichprobe untersucht. Die unteren und oberen Grenzwerte müssen unter Berücksichtigung vergleichbarer Fehler vom Typ I und Typ II in der Unterprobe und der Gesamtstichprobe gewählt werden.

Beispiel:

In einer Probengröße von 100 Pflanzen beträgt die akzeptierte Anzahl an Abweichern 3 (ausgehend von einem Populationsstandard von 1% und einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95%).

In einer Unterprobe von 20 Pflanzen, die in Zusammenhang mit der oben genannten Probengröße von 100 Pflanzen verwendet wird, gilt folgendes:

- Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Unterprobe keine Abweicher aufweist.
- Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Unterprobe mehr als 3 Abweicher aufweist.
- Ist die Anzahl der Abweicher 1 bis 3, so wird die gesamte Probe von 100 Pflanzen geprüft.
- Die Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher in der Probe mit 100 Pflanzen größer als 3 ist.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/14
 „GLOSSAR DER IN DEN UPOV-DOKUMENTEN VERWENDETEN BEGRIFFE“
 VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF
 SEINER DREIUNDFÜNFZIGSTEN¹ UND VIERUNDFÜNFZIGSTEN² TAGUNG

i) Illustrationen für Form- und Verhältnismerkmale

2. Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC, Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster für die Position der breitesten Stelle und Breite/Verhältnis, dargelegt in Beispiel 5, Alternative 2, zu ändern, den Wortlaut „Verhältnis“ zu streichen und in einer von der Skala von „breit bis schmal“ separaten Spalte mit „relative Breite“ zu ersetzen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absatz 141). (~~Hervorheben und Durchstreichen~~ für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Einfügung):

		← breiter Teil →			
		unterhalb der Mitte	in der Mitte	in der Mitte	oberhalb der Mitte
← relative Breite → Breite (Verhältnis Länge/Breite) → schmal (groß) ← breit (klein) ←			6 linear		
			5 rechteckig		

¹ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

² Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

ii) Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind

3. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/22 „Farbnamen für die RHS-Farbkarte“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absatz 244).

4. Der TC vereinbarte, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 vorzuschlagen, um eine Anleitung für die Faktoren aufzunehmen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, wie folgt:

Unterabschnitt 3: Farbe: Neuer Abschnitt: 5 „Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind“

„Wenn die Farbe eines Pflanzenteils für die Gruppierung von Sorten verwendet wird, ist ein sehr deutlicher und großer Unterschied zwischen den Farben erforderlich. Die Farbgruppen werden aber auch im technischen Fragebogen für Anmelder verwendet, die keine RHS-Farbkarte haben. Daher müssen die Gruppen klein genug sein, damit Anmelder in der Lage sind, eine geeignete Ausprägungsstufe für das Merkmal anzugeben.

„Folgende Faktoren müssen bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung beachtet werden:

- a) Variationsbereich der Farbe des Pflanzenteils innerhalb der Art
- b) Unterschied zwischen Farben für zu prüfende Sorten muss deutlich unterscheidbar sein
- c) Möglicher Einfluss der Umwelt auf die Farbe des Pflanzenteils.

„Je nach Pflanzenart und erfasstem Pflanzenteil können die Farbgruppen für die Gruppierung unterschiedlich sein. Beispiele für Farbgruppen bei Gruppierungsmerkmalen verschiedener Prüfungsrichtlinien sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Prüfungsrichtlinien	Campanula (TG/305/1)	Hosta (TG/299/1)	Cordyline (TG/317/1)	Osteospermum (TG/175/5)
Merkmal	Krone: Hauptfarbe der Innenseite	Blattspreite: Farbe mit der größten Fläche	Blatt: Sekundärfarbe	Randblüte: Hauptfarbe des mittleren Teils
Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten	weiß rosa rotpurpurn purpurn blau	weiß hellgelb mittelgelb dunkelgelb hellgrün mittelgrün dunkelgrün blaugrün	weiß gelb grün rot purpurn braun schwärzlich	weiß gelb orange rosa rot purpurn violett

„Es muss betont werden, dass nicht alle Gruppen zwangsläufig deutlich voneinander unterscheidbar sind, wenn Informationen verwendet werden, die nicht aus derselben Quelle stammen (gleicher Standort, gleicher Erfasser) und sie können nicht immer dazu verwendet werden, Sorten aus der Anbauprüfung auszuschließen. Z. B. ist es bei Keulenlinie für das Merkmal ‘Blatt: Sekundärfarbe’ eventuell nicht möglich, eindeutig zwischen ‘braun’ und ‘schwärzlich’ zu unterscheiden, wenn man Fotos im Internet oder in einem Pflanzenkatalog betrachtet.“

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/15
„ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER
PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT (DUS)“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹

Überarbeitung von Modell 1: Neuer Wortlaut über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals

Auf der Grundlage der vereinbarten Vorschläge des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung werden die folgenden Sätze zur Aufnahme in Dokument TGP/15 vorgeschlagen:

„2.1.2 Es ist Sache der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Annahmen bei der Anwendung des Modells und Beispiels, wie in Anlage I dieses Dokuments dargestellt, erfüllt sind.

„2.1.3 Um eine Methode, die auf dem Modell in Anlage I dieses Dokuments basiert, in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, müssten sich die zuständige Technische Arbeitsgruppe und der TC darauf einigen, dass die Anforderung für die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

Neues Modell: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

Der TC hat auf seiner vierundfünfzigsten Tagung der Aufnahme eines neuen Modells in Dokument TGP/15 wie folgt zugestimmt (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 290 und 291):

Neuer Abschnitt 2.3: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

2.3 Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III)

2.3.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2.3.4 Anlage III dieses Dokuments, „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

Anlage III „Modell: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

Beispiel: Gartenbohne (erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden)

1. Einleitung

1.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

1.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund unterschiedlicher DUS-Merkmale nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

1.3 Auf der Grundlage einer in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2. Verfahren

Bestimmung genetischer Ähnlichkeit

2.1 Das DNS-Profil der Kandidatensorte wird erstellt, sobald das Pflanzenmaterial eingetroffen ist.

2.2 Das DNS-Profil wird mit den Profilen aller Sorten in der Sortensammlung verglichen und genetisch ähnliche Sorten werden ermittelt.

Angaben im Technischen Fragebogen

2.3 Dann wird anhand der vom Antragsteller im Technischen Fragebogen (TQ) gemachten Angaben geprüft, ob es bei den DUS-Merkmalen klare Unterschiede von einigen der genetisch ähnlichen Sorten gibt, so dass sie nicht mit den Kandidatensorten in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

Anbauprüfung:

Erste Wachstumsperiode

2.4 Die Kandidatensorte und die mittels des oben beschriebenen Verfahrens ausgewählten genetisch ähnlichen Sorten werden in derselben Prüfung angebaut. Eine vollständige Beschreibung der DUS-Merkmale der Kandidatensorte wird erstellt und mit den Beschreibungen aller Sorten in der Sortensammlung anhand einer Datenbank, die in den Vorjahren am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, verglichen.

2.5 Mögliche Ergebnisse:

Ist die Kandidatensorte aufgrund von DUS-Merkmalen nicht von den genetisch ähnlichen Sorten unterscheidbar, wird die Prüfung für eine weitere Wachstumsperiode fortgesetzt.

Auf jeden Fall wird die in der ersten Wachstumsperiode von der Kandidatensorte erstellte Beschreibung anhand einer Datenbank, die am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, mit den Beschreibungen der Sorten in der Sortensammlung verglichen.

a) Wird festgestellt, dass sich die Kandidatensorte am Ende der ersten Wachstumsperiode von allen Sorten, die in der ersten Wachstumsperiode angebaut wurden, und von allen anderen Sorten in der Sortensammlung unterscheidet und sie die Anforderungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt, kann die DUS-Prüfung nach der ersten Wachstumsperiode beendet werden.

b) In allen anderen Fällen wird eine zweite Wachstumsperiode durchgeführt.

Zweite Wachstumsperiode

2.6 In der zweiten Wachstumsperiode wird die Kandidatensorte mit allen Sorten in der Sortensammlung, von denen sie am Ende der ersten Wachstumsperiode als nicht unterscheidbar befunden wurde, angebaut.

2.7 Am Ende der zweiten Wachstumsperiode wird eine DUS-Bewertung vorgenommen. Ist es nicht möglich, am Ende der zweiten Wachstumsperiode eine Entscheidung über DUS zu treffen, kann eine weitere Wachstumsperiode durchgeführt werden.